

# Bundesgesetzblatt <sup>1125</sup>

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1992

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 92	<b>Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens</b> ..... neu: 26-7, 26-6, 340-1, 26-5	1126
26. 6. 92	<b>Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz – RpfIAngG)</b> ..... neu: 105-11; III-21, 300-2, 300-2-2, 300-5, 310-4, 301-1, 303-12, 312-2, 310-14, 361-1, 360-3, 369-1, 368-1, 454-1, 311-11, 610-10, III-13, III-14, 315-18, 315-18-1, III-7, 400-1	1147
26. 6. 92	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes</b> ..... neu: 7840-3-23; 7840-3, 7840-3-1, 7840-3-2, 7840-3-4, 7840-3-5, 7840-3-6, 7840-3-7, 7840-3-8, 7840-3-9, 7840-3-14, 7840-3-16, 7840-3-10, 7840-3-11, 7840-3-12, 7840-3-13, 7840-3-15, 7840-3-17, 7840-3-18, 7840-3-19, 7840-3-21, 7840-3-22, 7840-3-20, 105-3	1159
26. 6. 92	<b>Gesetz zur Verlängerung der Verwaltungshilfe</b> ..... 2129-8, 2129-15	1161
22. 6. 92	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht ..... 2121-51-7	1162
23. 6. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-1-1	1165
23. 6. 92	Dritte AFG-Anpassungsverordnung ..... neu: 810-1-45	1169
25. 6. 92	Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1993 und 1994 ..... neu: 7141-7-7	1170
25. 6. 92	Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Druckbehälterverordnung ..... neu: 8053-4-9; 7102-39	1171
26. 6. 92	Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR ..... neu: 826-30-2-2	1174
26. 6. 92	Zweite Verordnung zum Altersübergangsgeld ..... neu: 810-1-43-2	1177

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18	1178
Verkündungen im Bundesanzeiger	1179
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1180

## Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens

Vom 26. Juni 1992

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung Asylberechtigter
- § 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter
- § 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen
- § 5 Bundesamt
- § 6 Bundesbeauftragter
- § 7 Erhebung personenbezogener Daten
- § 8 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
- § 10 Zustellungsvorschriften
- § 11 Ausschluß des Widerspruchs

##### Zweiter Abschnitt

##### Asylverfahren

##### Erster Unterabschnitt

##### Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger
- § 13 Asylantrag
- § 14 Antragstellung
- § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten
- § 16 Sicherung der Identität
- § 17 Sprachmittler

##### Zweiter Unterabschnitt

##### Einleitung des Asylverfahrens

- § 18 Aufgaben der Grenzbehörde
- § 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei
- § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung
- § 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen
- § 22 Meldepflicht

##### Dritter Unterabschnitt

##### Verfahren beim Bundesamt

- § 23 Antragstellung bei der Außenstelle
- § 24 Pflichten des Bundesamtes
- § 25 Anhörung
- § 26 Familienasyl
- § 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung
- § 28 Nachfluchtatbestände
- § 29 Unbeachtliche Asylanträge
- § 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge
- § 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge
- § 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme
- § 33 Nichtbetreiben des Verfahrens

##### Vierter Unterabschnitt

##### Aufenthaltsbeendigung

- § 34 Abschiebungsandrohung
- § 35 Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages
- § 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit
- § 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung
- § 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages
- § 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung
- § 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde
- § 41 Gesetzliche Duldung
- § 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen
- § 43 Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

##### Dritter Abschnitt

##### Unterbringung und Verteilung

- § 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen
- § 45 Aufnahmequoten
- § 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung
- § 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen
- § 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen
- § 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung
- § 50 Landesinterne Verteilung

- § 51 Länderübergreifende Verteilung
- § 52 Quotenanrechnung
- § 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- § 54 Unterrichtung des Bundesamtes

**Vierter Abschnitt**  
**Recht des Aufenthalts**

Erster Unterabschnitt

Aufenthalt während des Asylverfahrens

- § 55 Aufenthaltsgestattung
- § 56 Räumliche Beschränkung
- § 57 Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung
- § 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs
- § 59 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung
- § 60 Auflagen
- § 61 Erwerbstätigkeit
- § 62 Gesundheitsuntersuchung
- § 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung
- § 64 Ausweispflicht
- § 65 Herausgabe des Passes
- § 66 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- § 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

Zweiter Unterabschnitt

Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens

- § 68 Aufenthaltserlaubnis
- § 69 Wiederkehr eines Asylberechtigten
- § 70 Aufenthaltsbefugnis

**Fünfter Abschnitt**  
**Folgeantrag**

- § 71 Folgeantrag

**Sechster Abschnitt**  
**Erlöschen der Rechtsstellung**

- § 72 Erlöschen
- § 73 Widerruf und Rücknahme

**Siebenter Abschnitt**  
**Gerichtsverfahren**

- § 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- § 75 Aufschiebende Wirkung der Klage
- § 76 Einzelrichter
- § 77 Entscheidung des Gerichts
- § 78 Rechtsmittel
- § 79 Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren
- § 80 Ausschluß der Beschwerde
- § 81 Nichtbetreiben des Verfahrens
- § 82 Akteneinsicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
- § 83 Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz

**Achter Abschnitt**

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung
- § 85 Sonstige Straftaten
- § 86 Bußgeldvorschriften

**Neunter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 87 Übergangsvorschriften
- § 88 Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung
- § 89 Einschränkung von Grundrechten
- § 90 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).

§ 2

**Rechtsstellung Asylberechtigter**

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.

§ 3

**Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter**

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bun-

desamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

#### § 4

##### Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

#### § 5

##### Bundesamt

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) Über den einzelnen Asylantrag einschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch lebensältere Beamte des mittleren Dienstes zulassen, die sich durch Eignung, Befähigung und fachliche Leistung auszeichnen und besondere Berufserfahrung besitzen.

(3) Der Bundesminister des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(4) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

(5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.

#### § 6

##### Bundesbeauftragter

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und an Klageverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden.

#### § 7

##### Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

#### § 8

##### Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungsersuchen und ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluß des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes den damit betrauten Behörden, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verwendet werden.

(4) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## § 9

### Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden.

(2) Das Bundesamt übermittelt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge seine Entscheidungen und deren Begründungen.

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe dürfen, außer in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.

(4) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

## § 10

### Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Müßte eine Zustellung außerhalb des Bundesgebiets erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungs-gesetzes finden Anwendung.

(4) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungs-vorschriften hinzuweisen.

## § 11

### Ausschluß des Widerspruchs

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

## Zweiter Abschnitt

### Asylverfahren

#### Erster Unterabschnitt

### Allgemeine Verfahrensvorschriften

## § 12

### Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

## § 13

### Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

## § 14

### Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

## § 15

**Allgemeine Mitwirkungspflichten**

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Paß oder Paßersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Paß oder Paßersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

## § 16

**Sicherung der Identität**

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, daß er eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichne-

ten Behörden. Sie können auch den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn er seiner Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz dieser Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Fingerabdruckblätter zum Zwecke der Identitätssicherung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben aufbewahrte erkennungsdienstliche Unterlagen verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(4) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt und gesondert gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung in Dateien.

(5) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß dies zur Aufklärung einer Straftat führen wird, oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Unterlagen dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermißter Personen verwendet werden.

(6) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
2. nach Ausstellung eines Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
3. nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung,
4. im übrigen acht Jahre nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens;

die entsprechenden Daten sind zu löschen.

## § 17

**Sprachmittler**

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, in der der Ausländer sich mündlich verständigen kann.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

**Zweiter Unterabschnitt****Einleitung des Asylverfahrens**

## § 18

**Aufgaben der Grenzbehörde**

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftrag-

ten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern,

1. wenn offensichtlich ist, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 Abs. 1), oder
2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder
3. im Falle des § 27 Abs. 2.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Die Grenzbehörde hat in den Fällen des Absatzes 1 den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.

#### § 19

##### **Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei**

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1). Sie können hiervon absehen, wenn sich der Ausländer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann; in diesem Fall erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung beim Bundesamt.

(3) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.

#### § 20

##### **Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung**

(1) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.

(2) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.

#### § 21

##### **Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen**

(1) Die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu.

(2) Meldet sich der Ausländer unmittelbar bei der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die Unterlagen unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes zu.

(4) Dem Ausländer sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Die Unterlagen sind dem Ausländer wieder auszuhändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

#### § 22

##### **Meldepflicht**

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß. In den Fällen des § 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

#### **Dritter Unterabschnitt**

##### **Verfahren beim Bundesamt**

#### § 23

##### **Antragstellung bei der Außenstelle**

Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrages persönlich zu erscheinen.

#### § 24

##### **Pflichten des Bundesamtes**

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat den Ausländer persönlich anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will.

(2) Nach Stellung eines Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen.

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die von dem Ausländer vorgetragenen oder sonst erkennbaren Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen.

#### § 25

##### **Anhörung**

(1) Der Ausländer muß selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reise-

wege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.

(4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

(7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

#### § 26

##### Familienasyl

(1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
2. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für die im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten. Für im Bundesgebiet nach

der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

#### § 27

##### Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(3) Hat sich ein Ausländer in einem Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

#### § 28

##### Nachfluchtatbestände

Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

#### § 29

##### Unbeachtliche Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

(2) Ist die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, ist das Asylverfahren fortzuführen. Die Ausländerbehörde hat das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten.

#### § 30

##### Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles

offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.

### § 31

#### **Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge**

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 3 ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge ist festzustellen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird.

(4) Wird ein Ausländer nach § 26 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes abgesehen werden.

### § 32

#### **Entscheidung bei Antragsrücknahme**

Im Falle der Rücknahme des Asylantrages stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, daß das Asylverfahren eingestellt ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.

### § 33

#### **Nichtbetreiben des Verfahrens**

Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.

#### **Vierter Unterabschnitt Aufenthaltsbeendigung**

### § 34

#### **Abschiebungsandrohung**

(1) Das Bundesamt erläßt nach den §§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.

### § 35

#### **Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages**

Im Falle eines unbeachtlichen Asylantrages droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, und weist ihn in der Androhung darauf hin, daß er auch in jeden europäischen Staat abgeschoben werden kann, über den er eingereist ist und der das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf Flüchtlinge aus dem Herkunftsland des Ausländers anwendet.

### § 36

#### **Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit**

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(2) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb dieser Frist anzugeben. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 74 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dieses Gesetzes und § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

### § 37

#### **Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung**

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Antrages und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.

### § 38

#### **Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages**

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages oder der Klage kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

### § 39

#### Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, erläßt das Bundesamt nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat.

(2) Hat das Bundesamt in der aufgehobenen Entscheidung von der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, abgesehen, ist diese Feststellung nachzuholen.

### § 40

#### Unterrichtung der Ausländerbehörde

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen der § 38 Abs. 2 und § 39 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anordnet.

### § 41

#### Gesetzliche Duldung

(1) Hat das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt. Die Frist beginnt im Falle eines Antrages nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Klageerhebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, im übrigen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Aussetzung der Abschiebung widerrufen. Sie entscheidet über die Erteilung einer Duldung nach Ablauf der drei Monate.

### § 42

#### Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vor-

liegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

### § 43

#### Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(1) War der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, darf eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung erst vollzogen werden, wenn der Ausländer auch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist.

(2) Hat der Ausländer die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten beantragt, wird die Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung dieses Antrags vollziehbar. Im übrigen steht § 69 des Ausländergesetzes der Abschiebung nicht entgegen.

(3) Haben Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, darf die Ausländerbehörde die Abschiebung auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

### Dritter Abschnitt

#### Unterbringung und Verteilung

### § 44

#### Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.

### § 45

#### Aufnahmequoten

Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach folgendem Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,2
Bayern	14,0
Berlin	2,2
Brandenburg	3,5
Bremen	1,0
Hamburg	2,6
Hessen	7,4
Mecklenburg-Vorpommern	2,7
Niedersachsen	9,3
Nordrhein-Westfalen	22,4
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	4,0
Schleswig-Holstein	2,8
Thüringen	3,3

## § 46

**Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung**

(1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.

(2) Eine vom Bundesminister des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

(3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden.

(4) Die Länder stellen sicher, daß die zentrale Verteilungsstelle jederzeit über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

(5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benennt der zentralen Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung für den Fall, daß das Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet ist und über keinen freien Unterbringungsplatz in den Aufnahmeeinrichtungen verfügt.

## § 47

**Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen**

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

## § 48

**Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn

1. der Ausländer verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.

## § 49

**Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung**

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist.

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

## § 50

**Landesinterne Verteilung**

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, daß

1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet oder
3. der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung des Ausländers Klage erhoben hat.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung

lung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

#### § 51

##### Länderübergreifende Verteilung

(1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

#### § 52

##### Quotenanrechnung

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 51 angerechnet.

#### § 53

##### Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

(3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 54

##### Unterrichtung des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung mit.

#### Vierter Abschnitt

##### Recht des Aufenthalts

##### Erster Unterabschnitt

##### Aufenthalt während des Asylverfahrens

#### § 55

##### Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 69 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Wirkungen eines Aufenthaltsgenehmigungsantrages. § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und deren Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

#### § 56

##### Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

#### § 57

##### Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung

(1) Das Bundesamt kann einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung

vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Er hat diese Termine der Aufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt anzuzeigen.

#### § 58

##### **Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs**

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat, oder wenn die Abschiebung des Ausländers aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

#### § 59

##### **Durchsetzung der räumlichen Beschränkung**

(1) Die Verlassenspflicht nach § 36 des Ausländergesetzes kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Reiseweg und Beförderungsmittel sollen vorgeschrieben werden.

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält,
4. die Aufnahmeeinrichtung, in der der Ausländer sich meldet, sowie
5. die Aufnahmeeinrichtung, die den Ausländer aufgenommen hat.

#### § 60

##### **Auflagen**

(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.

#### § 61

##### **Erwerbstätigkeit**

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden, sofern das Bundesamt den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

#### § 62

##### **Gesundheitsuntersuchung**

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind ver-

pflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

#### § 63

##### **Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung**

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Die Frist beträgt bei der erstmaligen Ausstellung drei und im übrigen sechs Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll von der Ausländerbehörde eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

#### § 64

##### **Ausweisungspflicht**

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweisungspflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

#### § 65

##### **Herausgabe des Passes**

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrages der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Paß oder Paßersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 58 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

#### § 66

##### **Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung**

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln

der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,
2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,
3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder
4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.

#### § 67

##### **Erlöschen der Aufenthaltsgestattung**

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer nach §18 Abs. 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
2. wenn der Ausländer innerhalb von zwei Wochen, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 52 des Ausländergesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
5. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.

#### **Zweiter Unterabschnitt**

##### **Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens**

#### § 68

##### **Aufenthaltserlaubnis**

(1) Dem Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt sein Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

## § 69

**Wiederkehr eines Asylberechtigten**

(1) Im Falle der Ausreise des Asylberechtigten erlischt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht, solange er im Besitz eines gültigen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

(2) Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

## § 70

**Aufenthaltsbefugnis**

(1) Dem Ausländer ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat und die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

**Fünfter Abschnitt****Folgeantrag**

## § 71

**Folgeantrag**

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Der Folgeantrag ist beim Bundesamt zu stellen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34 und 36 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt der Ausländer innerhalb eines Jahres, nachdem eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(5) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen des Absatzes 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(6) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

**Sechster Abschnitt****Erlöschen der Rechtsstellung**

## § 72

**Erlöschen**

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

## § 73

**Widerruf und Rücknahme**

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.

(3) Die Entscheidung, daß ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Ausländergesetzes vorliegt, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

## Siebenter Abschnitt

### Gerichtsverfahren

#### § 74

#### Klagefrist; Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 2 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumnis zu belehren. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

#### § 75

#### Aufschiebende Wirkung der Klage

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen der § 38 Abs. 1 und § 73 aufschiebende Wirkung.

#### § 76

#### Einzelrichter

(1) Die Kammer kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

#### § 77

#### Entscheidung des Gerichts

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. § 74 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

#### § 78

#### Rechtsmittel

(1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.

(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(4) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Der Antrag nach Absatz 4 tritt im Falle des § 84 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an die Stelle der Nichtzulassungsbeschwerde. Für die Gerichtskosten und die Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für

Rechtsanwälte steht er ebenfalls der Nichtzulassungsbeschwerde gleich.

#### § 79

##### **Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren**

(1) In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gilt in bezug auf Erklärungen und Beweismittel, die der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 2 Satz 1 vorgebracht hat, § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

(3) Das Oberverwaltungsgericht kann der Berufung des Ausländers durch Beschluß stattgeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

#### § 80

##### **Ausschluß der Beschwerde**

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

#### § 81

##### **Nichtbetreiben des Verfahrens**

Die Klage gilt in einem gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach Satz 1 und 2 eintretenden Folgen hinzuweisen.

#### § 82

##### **Akteneinsicht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Die Akten können dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Wohnung oder Geschäftsräume übergeben werden, wenn ausgeschlossen werden kann, daß sich das Verfahren dadurch verzögert. Für die Versendung von Akten gilt Satz 2 entsprechend.

#### § 83

##### **Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz besondere Spruchkörper zu bilden sowie deren Sitz zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

### **Achter Abschnitt**

#### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

#### § 84

##### **Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.

#### § 85

##### **Sonstige Straftaten**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6 sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 86

##### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

### **Neunter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### § 87

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bundesamt seine Entscheidung an die Ausländerbehörde zur Zustellung abgesandt hat.
2. Über Folgeanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht.

3. Bei Ausländern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach bisher geltendem Recht.

(2) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 richtet sich die Klagefrist nach bisher geltendem Recht; die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
4. Hat ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegter Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung.
5. Ist in einem gerichtlichen Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung nach § 33 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), erlassen worden; gilt insoweit diese Vorschrift fort.

#### § 88

##### **Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung**

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.

#### § 89

##### **Einschränkung von Grundrechten**

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).

#### § 90

##### **Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bundesminister des Innern kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ändern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 tritt spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

2. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.“

3. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.

4. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Asylantrag“ das Wort „beachtlichen“ gestrichen.

b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.“

5. § 50 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 50

##### **Androhung der Abschiebung**

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird.

(2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, daß er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

(3) Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen nach den §§ 51 und 53 bis 55 steht dem Erlaß der Androhung nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nach den §§ 51 und 53 Abs. 1 bis 4 nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses fest, bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im übrigen unberührt.

(4) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Androhung entfällt. Nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit

bedarf es keiner erneuten Fristsetzung, auch wenn die Vollziehbarkeit erst nach dem Ablauf der Ausreisefrist entfallen ist.

(5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. Die Abschiebung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.“

6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen und in Satz 4 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Entscheidung des Bundesamtes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden darf.“

7. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung

In den Fällen des § 51 Abs. 3 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.“

8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,

2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,

4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder

5. der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens einer Woche in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“

9. In § 60 Abs. 5 wird das Zitat „§ 52,“ gestrichen und der folgende Satz angefügt:

„Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist.“

10. In § 61 Abs. 3 wird das Zitat „§ 52,“ gestrichen.

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „die Zurückschiebung“ durch die Worte „die Zurückschiebung an der Grenze,“ ersetzt.

12. § 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.“

13. § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.“

14. In § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 63 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand. Die Ansprüche verjähren sechs Jahre nach Fälligkeit.“

15. In § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

### Artikel 3

#### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt gefaßt:

„In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz sei-

nen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3.“

#### Artikel 4

##### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

#### Artikel 5

##### Übergangsregelungen

A Bis zum 31. März 1993 ist Artikel 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 14 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 14

Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält. In den Fällen des § 18 ist die Ausländerbehörde zuständig, an die der Ausländer weitergeleitet worden ist. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine oder mehrere Ausländerbehörden als gemeinsam zuständige Ausländerbehörde bestimmen. Sie kann auch bestimmen, daß der Asylantrag nur bei bestimmten Ausländerbehörden zu stellen ist.

(2) Der Ausländer hat zur Asylantragstellung persönlich bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet.

(3) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu.“

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind die Ausländerbehörden, die Grenzbehörden und die Polizei der Länder.“

3. § 16 Abs. 3 Satz 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden und dem Bundesamt den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.“

4. § 18 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die für den

Einreiseort zuständige Ausländerbehörde zur Antragstellung weiterzuleiten.“

5. § 19 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein Ausländer, der bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die nächstgelegene Ausländerbehörde weiterzuleiten.“

6. § 19 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Die Polizei hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1). Sie kann hiervon absehen, wenn sich der Ausländer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann; in diesem Fall erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörde.“

7. § 20 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Behörde, die den Ausländer an die Ausländerbehörde weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.“

8. § 21 Abs. 1 bis 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Behörden, die den Ausländer an die Ausländerbehörde weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Ausländerbehörde zu.

(2) Beantragt der Ausländer unmittelbar bei der Ausländerbehörde Asyl, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die Ausländerbehörde leitet die Unterlagen unverzüglich dem Bundesamt zu.“

9. §§ 22 und 23 sind nicht anzuwenden.

10. § 25 Abs. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(4) Die persönliche Anhörung nach § 24 Abs. 1 kann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung (§ 14) vorgenommen werden. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit der Asylantragstellung ist auch gewahrt, wenn die Anhörung nicht an demselben Tag, sondern innerhalb einer Woche nach der Asylantragstellung erfolgt. In diesen Fällen brauchen der Ausländer und sein Bevollmächtigter nicht geladen zu werden. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.“

11. § 25 Abs. 5 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Von der persönlichen Anhörung kann abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur

Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt.“

12. § 30 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Ein dem Bundesamt von der Ausländerbehörde zugeleiteter Asylantrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.“

13. §§ 46 bis 49 sind nicht anzuwenden.

14. § 50 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 50  
Verteilung

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, werden entsprechend den Aufnahmequoten (§ 45) auf die Länder verteilt.

(2) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem der zu verteilende Ausländer sich aufzuhalten hat (Verteilung). Er wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(4) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

(7) Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(8) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraums von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach seiner Verteilung Wohnung zu nehmen hat.“

15. §§ 51 und 52 sind nicht anzuwenden.

16. § 53 Abs. 1 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.“

17. § 56 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, bei der der Ausländer den Asylantrag zu stellen hat.“

18. § 57 ist nicht anzuwenden.

19. § 58 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“

20. § 59 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.“

21. § 60 Abs. 2 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Ausländer kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen,
4. sich zu einer zentralen Einrichtung des Landes zur Aufnahme, Unterbringung oder Verteilung von Asylbewerbern zu begeben und in dieser Einrichtung Wohnung zu nehmen.“

22. § 61 ist nicht anzuwenden.

23. § 63 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.“

24. § 66 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 66

Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahn-

dungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht bei der Ausländerbehörde vorgespochen hat, an die er weitergeleitet worden ist,
  2. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder
  3. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;
- die in Nummer 3 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden."

B. Übergangsvorschrift zu A.:

Bei Ausländern, die in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. März 1993 einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach A. Nummer 14.

#### **Artikel 6**

#### **Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1993 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 7**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1992

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Voscherau

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Rudolf Seiters

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

## Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz – RpflAnpG)

Vom 26. Juni 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Allgemein geltende Vorschriften

#### § 1

##### Ende der Amtsperiode ehrenamtlicher Richter

(1) Die Amtsperiode der nach der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) gewählt oder berufenen ehrenamtlichen Richter endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1994.

(2) Die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder können durch Landesrecht einen früheren Zeitpunkt für das Ende der in Absatz 1 genannten Amtsperiode bestimmen. Eine solche Regelung kann für die Schöffen, die Handelsrichter, die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen sowie die ehrenamtlichen Richter für Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtssachen unterschiedlich getroffen werden.

(3) Die erste Amtsperiode für Schöffen, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählt werden, endet mit Ablauf des 31. Dezember 1996.

#### § 2

##### Ehrenamtliche Richter bei Zuständigkeitskonzentrationen

Wenn die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen zuweisen, so setzt sich das Amt der ehrenamtlichen Richter bei den zunächst zuständigen Gerichten bei dem nunmehr zuständigen Gericht fort. Die Länder können durch Landesrecht eine abweichende Regelung treffen.

#### § 3

##### Verwendung von Richtern, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden

Vorschriften, welche die Tätigkeit von Richtern, die nicht Richter auf Lebenszeit mit einem Amt bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden, ausschließen oder

beschränken oder Richtern auf Lebenszeit bestimmte Aufgaben vorbehalten, finden in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 keine Anwendung.

#### § 4

##### Verwendung von Richtern im Land Berlin, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig werden

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 können im Land Berlin

1. Richter mit der Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen, wenn sie länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen,
2. bei dem Landgericht Zivilkammern mit zwei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern als Beisitzern besetzt werden, von denen einer länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen und die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes erworben haben muß.

#### § 5

##### Verwendung von Richtern und Staatsanwälten ohne Befähigung zum Richteramt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 929) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann schon vor seiner Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 bei einem Landgericht oder einem Verwaltungsgericht als beisitzender Richter und als Einzelrichter Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter mit der in Satz 1 bezeichneten Befähigung mitwirken; er muß als solcher im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

(2) Ein Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 931) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt, kann schon vor seiner Ernennung zum Staatsanwalt auf Lebenszeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen.

## § 6

**Versetzung, Abordnung und Verwendung von Richtern auf Probe**

(1) Für Richter auf Probe, die nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 929) die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, gelten, wenn sie mindestens fünf Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen sind und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, die Vorschriften über Versetzung und Abordnung eines Richters auf Lebenszeit entsprechend. § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes gilt mit der Maßgabe, daß sie längstens für zusammen sechs Monate abgeordnet werden dürfen.

(2) Für Richter auf Probe, die weniger als fünf Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen sind oder das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 13 des Deutschen Richtergesetzes; Richter auf Probe, die nur die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, dürfen jedoch nicht bei einer Staatsanwaltschaft, Staatsanwälte zur Anstellung, die nur die Befähigung zum Staatsanwalt besitzen, dürfen nicht bei einem Gericht verwendet werden.

## § 7

**Übertragung eines weiteren Richteramtes**

In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern kann bis zum 31. Dezember 1995 einem Richter mit seinem Einverständnis ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht, auch eines anderen Gerichtszweiges, übertragen werden. Das weitere Richteramt kann ihm auch auf Zeit übertragen werden.

## § 8

**Befugnisse****von Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst, Richter- und Staatsanwaltschaftsassistenten und einzuarbeitenden Diplomjuristen**

(1) Auf Rechtspraktikanten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet finden die für Referendare geltenden Vorschriften in §§ 10 und 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes, § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie §§ 139 und 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Richterassistenten, Staatsanwaltschaftsassistenten und Diplomjuristen, die nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y Doppelbuchstabe ff des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 931) bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft eingearbeitet werden, können Aufgaben nach §§ 10 und 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes, Rechtsanwaltschaftsassistenten können Aufgaben nach §§ 139 und 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen werden, wenn sie den Ausbildungsstand erreicht haben, der für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. In

Beziehung auf diese Tätigkeit haben die in Satz 1 genannten Personen die Rechte und Pflichten eines Referendars.

## § 9

**Befristung des besonderen Vorbereitungsdienstes**

Absolventen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in den besonderen Vorbereitungsdienst nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y Doppelbuchstabe ii des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 931) erfüllen, können bis längstens zum 31. Dezember 1993, in begründeten Ausnahmefällen bis 31. Dezember 1995, in den besonderen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

## § 10

**Präsidium und Geschäftsverteilung**

(1) Für das am 1. Januar 1996 beginnende Geschäftsjahr sind in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern die Präsidien nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes neu zu wählen. Bis dahin gelten die besonderen Vorschriften in den folgenden Absätzen 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind alle nach § 21 b Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wahlberechtigten Richter wählbar.

(3) Die Vorschriften über die paritätische Wahl und Besetzung des Präsidiums mit Vorsitzenden Richtern (§ 21 a Abs. 2 Satz 2, § 21 b Abs. 2, § 21 c letzter Satzteil des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie die Regelungen der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821), die sich auf die paritätische Besetzung des Präsidiums beziehen (§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 2, 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6), finden keine Anwendung.

(4) Abweichend von § 21 f Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes können neben Vorsitzenden Richtern auch andere Richter den Vorsitz führen. Diese Vorsitzenden bestimmt das Präsidium. Auf sie ist § 21 e Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt****Errichtung einer selbständigen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

## § 11

**Anwendbarkeit von Maßgaben**

Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Abs. 1 und Buchstabe r des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) sind auch nach Errichtung von Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-,

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für diese anwendbar; die Landesregierungen können die Ermächtigung zur Vornahme von Zuständigkeitskonzentrationen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

## § 12

### Überleitung ehrenamtlicher Richter der besonderen Gerichtsbarkeiten

Die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder können durch Landesrecht die für die Spruchkörper für Verwaltungssachen, Finanz-, Arbeits- und Sozialrecht bei den Kreis- und Bezirksgerichten gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter für die Dauer des Zeitraums, für den sie gewählt oder berufen sind, den entsprechenden selbständigen Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zuweisen. Bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit dürfen die nach der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) berufenen ehrenamtlichen Richter nur den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung angehören.

## § 13

### Baulandsachen

(1) Sobald eines der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder selbständige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit errichtet, ist in diesem Land § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht mehr anzuwenden. In diesen Fällen sind bei den Kreisgerichten Kammern für Baulandsachen, bei den Bezirksgerichten Senate für Baulandsachen einzurichten.

(2) Bis zur Errichtung von Land- und Oberlandesgerichten entscheiden in Baulandsachen Kammern für Baulandsachen bei den Kreisgerichten. Über Berufungen und Beschwerden entscheiden die Senate für Baulandsachen bei den Bezirksgerichten. Die Kammern und Senate für Baulandsachen sind zuständig in den in § 217 Abs. 1 des Baugesetzbuches genannten Fällen sowie für die gerichtliche Entscheidung über Verwaltungsakte nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 9 des Baugesetzbuches.

(3) Auf das Verfahren vor den Kammern und Senaten für Baulandsachen bei den Kreis- und Bezirksgerichten finden die §§ 217 bis 232 des Baugesetzbuches Anwendung.

(4) Die Kammern für Baulandsachen des Kreisgerichts entscheiden abweichend von § 220 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Besetzung von zwei Richtern des Kreisgerichts einschließlich des Vorsitzenden und einem hauptamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts.

## Dritter Abschnitt

### Errichtung der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften

## § 14

### Anwendungsbereich

Sobald eines der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922) die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften errichtet hat, finden in diesem Land die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 15 bis 25) Anwendung. § 24 Nr. 2, 5 bis 9, 11 und 13 findet in allen in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

## § 15

### Gleichstellungsklausel

(1) Wo Rechtsvorschriften des Bundes die Zuständigkeit der Gerichte regeln, den Gerichten Aufgaben zuweisen oder Gerichte bezeichnen, treten die Amtsgerichte an die Stelle der Kreisgerichte und die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt in den Vorschriften des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Änderungen fortgilt,

1. welche die Zuständigkeit des Berufungsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht vorsehen oder diesen bezeichnen, an dessen Stelle der Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen bei dem Oberlandesgericht,
2. die dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht oder ihren Beamten Aufgaben zuweisen oder Befugnisse einräumen oder diese bezeichnen, an deren Stelle der Präsident des Oberlandesgerichts und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt in den Vorschriften der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), die durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328) geändert worden ist und nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Änderungen fortgilt, welche die Zuständigkeit des Bezirksgerichts vorsehen oder dieses bezeichnen, an dessen Stelle das Oberlandesgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 16

**Zuständigkeiten in Staatshaftungssachen**

In § 6a Satz 2 des Staatshaftungsgesetzes vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), das durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329) geändert worden ist und nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) mit Änderungen fortgilt, tritt das Landgericht an die Stelle des Kreisgerichts.

## § 17

**Unanwendbarkeit von Maßgaben**

Die Maßgaben zum Bundesrecht in

1. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III
    - a) Nr. 1 Buchstabe a Abs. 1, Buchstabe b, Buchstabe c Abs. 2 zweiter Halbsatz sowie Buchstaben e, f, g, h, i, j, k, l, m, o Abs. 1 und Buchstabe s;
    - b) Nr. 2 Buchstabe b;
    - c) Nr. 4;
    - d) Nr. 5 Buchstaben a, b, c und d;
    - e) Nr. 8 Buchstaben i und u;
    - f) Nr. 8a Buchstabe b;
    - g) Nr. 14 Buchstabe h Satz 2 und 3;
    - h) Nr. 15 Buchstabe a;
    - i) Nr. 20 Buchstabe b;
    - j) Nr. 21;
    - k) Nr. 26 Buchstaben b und c;
  2. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe h;
  3. Anlage I Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a
- des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922, 959, 960) sind nicht mehr anzuwenden.

## § 18

**Berufsgerichtsbarkeit nach dem Steuerberatungsgesetz**

§ 153 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 23 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, ist nicht mehr anzuwenden.

## § 19

**Ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

(1) Die für die Kreisgerichte gewählten Schöffen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie gewählt sind, Schöffen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Die für die Bezirksgerichte gewählten Schöffen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie gewählt sind, Schöffen bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Die für die Kammern und Senate für Handelssachen bei den Kreis- und Bezirksgerichten berufenen ehrenamtlichen Richter werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie berufen sind, Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Die für die Kreisgerichte berufenen ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie berufen sind, ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Die bei den Bezirksgerichten berufenen ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen werden für die Dauer der Amtsperiode, für die sie berufen sind, ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

## § 20

**Nachwahl von Schöffen**

(1) Ergibt sich bei der Errichtung der Amts- und Landgerichte, daß Schöffen nicht in der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl ist nach den Vorschriften durchzuführen, nach denen die Wahl der übrigen Schöffen stattgefunden hat. Sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Nachwahl maßgebend, so gilt Artikel 3a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), entsprechend.

(2) Soweit die Schöffen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählt worden sind, gelten für die Bestimmung der Reihenfolge, in der die nach § 19 Abs. 1 übergeleiteten sowie die nach Absatz 1 nachgewählten Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, die §§ 45 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Soweit die Schöffen nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) in Verbindung mit der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, gewählt worden sind, gilt für die Bestimmung der Reihenfolge, in der die nach § 19 Abs. 1 übergeleiteten sowie die nach Absatz 1 nachgewählten Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, § 20 der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.

## § 21

**Übergangsvorschrift für Strafsachen nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Bei den in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Sachen bleibt für anhängige Verfahren die Zuständigkeit des Kammergerichts in Berlin erhalten.

## § 22

**Anwaltsprozeß**

Im Anwaltsprozeß vor dem Landgericht und vor dem Amtsgericht, soweit dort in Familiensachen eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, kann sich eine Partei oder ein am Verfahren beteiligter Dritter bis zum 31. Dezember 1994 von jedem nach dem Rechtsanwalts-gesetz bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen oder bei einem Bezirksgericht registrierten Rechtsanwalt vertreten lassen. Ein nur beim Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt ist jedoch zur Vertretung bei dem übergeordneten Landgericht nicht befugt. Die Aufforderungen und Hinweise nach §§ 215, 271 Abs. 2, § 520 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend zu fassen.

## § 23

**Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Änderungen fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - b) Im Einleitungssatz von Absatz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:
 

„9. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht aufgrund des § 31 e widerrufen wird.“
2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
 

„Zweiter Abschnitt  
Die Zulassung bei einem Gericht

## § 21

**Lokalisierung**

- (1) Jeder Rechtsanwalt muß bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein.
- (2) Die erste Zulassung bei einem Gericht wird zugleich mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt.
- (3) Der Rechtsanwalt kann auf die Rechte aus der Zulassung bei einem Gericht nur verzichten, um bei einem anderen Gericht zugelassen zu werden.

## § 22

**Antrag auf Zulassung bei einem Gericht**

- (1) Die Zulassung bei einem Gericht wird auf Antrag erteilt.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, zu hören.
- (3) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

## § 23

**Versagung der Zulassung**

(1) Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht soll in der Regel versagt werden,

1. wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Bezirk des Landgerichts, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit angestellt war;
2. wenn der Ehegatte des Bewerbers an diesem Gericht tätig ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. wenn der Bewerber bei einem Oberlandesgericht zugelassen werden will, ohne daß er bereits fünf Jahre lang als Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

(2) Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil bei dem im Antrag bezeichneten Gericht ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Rechtsanwälte nicht besteht.

## § 24

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

- (1) Der Bescheid, durch den die Zulassung bei einem Gericht versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwalts-sachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerechtshof für Rechtsanwalts-sachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.
- (3) § 12 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

## § 25

**Gleichzeitige Zulassung  
bei dem Amts- und Landgericht**

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.

## § 26

**Zulassung bei dem Oberlandesgericht**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entscheiden mit der Errichtung der Oberlandesgerichte durch Gesetz, ob der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem Landgericht zugelassen sein darf.

## § 27

**Vereidigung des Rechtsanwalts**

- (1) Als bald nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des

Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.

## § 28

### Wohnsitz und Kanzlei

(1) Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Landes, in dem er bei einem Gericht zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

(2) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, eine Kanzlei einrichten. Ist er gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz in verschiedenen Orten haben, zugelassen, so hat er seine Kanzlei am Ort des Gerichts der ersten Zulassung einzurichten. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind.

(3) Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann seine Kanzlei statt an dem Ort dieses Gerichts an einem anderen Ort in dessen Bezirk einrichten.

## § 29

### Zweigstelle und Sprechtag

(1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtag abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufgericht für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufgerichtshof für Rechtsanwaltsachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

## § 30

### Ausnahmen von der Residenzpflicht

(1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt von den Pflichten des § 28 befreien. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt oder eine Befreiung nur unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufgerichtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufgerichtshof für Rechtsanwaltsachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(4) § 12 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

## § 30 a

### Kanzleien in anderen Staaten

(1) Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 28 Abs. 1, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzlei ausschließlich in einem anderen Staat einrichtet, von den Pflichten des § 28, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. § 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

## § 30 b

### Zustellungsbevollmächtigter

(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so muß er den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts, an dem die Kanzlei einzurichten wäre (§ 28 Abs. 2 Satz 2), bestellen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 198, 212 a der Zivilprozeßordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch

Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung). Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist.

### § 31

#### Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

(1) Bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte geführt.

(2) Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 27), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 28). Ist der Rechtsanwalt von den Pflichten des § 28 befreit worden, so wird er eingetragen, sobald er vereidigt ist.

(3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts sowie die Erlaubnis, auswärtige Sprechtag abzuhalten oder eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. In den Fällen des § 30 Abs. 1, des § 30a Abs. 1 Satz 2 oder des § 30 a Abs. 2 wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.

(4) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.

(5) Verlegt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem er zugelassen ist, zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.

### § 31 a

#### Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

(1) Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

### § 31 b

#### Wechsel der Zulassung

(1) Der Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag bei einem anderen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen werden, wenn er auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung verzichtet. Der Verzicht ist der Landesjustizverwaltung gegenüber, welche die Zulassung erteilt hat, schriftlich zu erklären.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf anderweitige Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Rechtsanwalt ein berufsgerichtliches Verfahren, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Rechtsanwalt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in einem anderen deutschen Land erhalten hat.

(4) Die bisherige Zulassung (§ 21 Abs. 1) wird von der Landesjustizverwaltung, die sie erteilt hat, erst widerrufen, wenn der Rechtsanwalt bei dem anderen Gericht zugelassen ist.

### § 31 c

#### Wechsel der Zulassung bei Änderung der Gerichtseinteilung

Wird die Gerichtseinteilung geändert, so ist der Rechtsanwalt bei dem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen, das an Stelle des Gerichts, bei dem er vor der Änderung zugelassen war, für den Ort seiner Kanzlei zuständig geworden ist.

### § 31 d

#### Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung bei einem Gericht erlischt,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 14);
2. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 16 bis 18);
3. wenn wegen der Änderung der Gerichtseinteilung der Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist (§ 31 c).

### § 31 e

#### Widerruf der Zulassung bei einem Gericht

(1) Die Zulassung bei einem Gericht kann widerrufen werden,

1. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten nach der ersten Zulassung bei einem Gericht den Eid nach § 27 leistet;
2. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung bei einem Gericht seiner Pflicht nachkommt, seinen Wohnsitz innerhalb des Landes, in dem er bei einem Gericht zugelassen ist, zu nehmen und an dem nach § 28 bestimmten Ort seine Kanzlei einzurichten;
3. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 Satz 2 oder § 30a Abs. 2 gemachte Auflage erfüllt;
4. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 30 Abs. 1) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz innerhalb des Landes, in dem er bei einem Gericht zugelassen ist, oder seine Kanzlei aufgibt, ohne daß er von den Pflichten des § 28 befreit worden ist;
6. wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung bei einem Gericht nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 versagt werden soll, erst nach der Zulassung oder infolge eines Wegfalls der Zulassung (§ 31 c) eingetreten sind.

(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung widerrufen. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Gegen den Widerruf der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung

der Verfügung bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. § 18 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 31 f

##### Löschung in der Anwaltsliste

(1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte (§ 31) außer im Falle des Todes gelöscht,

1. wenn die Zulassung bei einem Gericht erloschen ist (§ 31 d);
2. wenn die Zulassung bei einem Gericht widerrufen ist (§ 31 b Abs. 4, § 31 e).

(2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor seiner Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben oder vor dem Gericht nicht mehr auftreten durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.“

3. § 53 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Gericht anzuzeigen, bei dem er zugelassen ist. In dem Fall des Absatzes 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.“

4. § 78 Abs. 4 wird gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 97 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 97

##### Bildung

##### des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen

(1) Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen wird bei dem Oberlandesgericht errichtet. § 90 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte errichten, wenn eine solche Zusammenlegung der Rechtspflege in Anwaltsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern sind vorher zu hören. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen zugewiesen sind, dem hiernach zuständigen Berufsgerechtshof eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

(4) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Berufsgerechtshofs für Rechtsanwalts-

sachen bei dem Oberlandesgericht eines Landes vereinbaren.“

6. In § 98 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

7. § 99 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 99

##### Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen

(1) Die Mitglieder des Berufsgerechtshofs, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt. In den Fällen des § 97 Abs. 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte bestellt werden.

(2) Die Mitglieder eines gemeinsamen Berufsgerechtshofs, die Berufsrichter sind, werden aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte der beteiligten Länder nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarungen (§ 97 Abs. 4) bestellt.“

8. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 93 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Berufsgerechtshofs entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.“

- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Fällen der §§ 61, 97 Abs. 2 soll die jeweilige Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Die Mitglieder eines gemeinsamen Berufsgerechtshofs, die Rechtsanwälte sind, werden aus den Mitgliedern der in den beteiligten Ländern bestehenden Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 97 Abs. 4) ernannt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in § 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten höchsten Betrages beläuft. Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf die in § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge und auf Ersatz ihrer Übernachtungskosten.“

9. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Ziffern und Worte „20 bis 25“ durch „20 bis 28“ sowie „27 bis 31“ durch „30 bis 31f“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Pflichten“ durch das Wort „Pflicht“ ersetzt.

10. Nach § 188 wird der folgende § 188a eingefügt:

„§ 188a

Übertragung von Befugnissen  
auf nachgeordnete Behörden

Die Landesjustizverwaltungen können Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

§ 24

**Änderung der Verordnung  
über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis**

Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Worte „und 3“ werden gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars. Der Vertreter hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des vertretenen Notars zu verwenden.“

3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Aufsicht

(1) Die Aufsicht obliegt den Aufsichtsbehörden. Sie beinhaltet die Prüfung und Überwachung der Amtsführung des Notars.

(2) Das Recht der Aufsicht steht zu:

- 1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare des Landgerichtsbezirks;
- 2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare des Oberlandesgerichtsbezirks;
- 3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare des Landes.

(3) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern Akten,

Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden. Der Präsident des Landgerichts kann Geldbußen gegen Notare nur bis zu zehntausend Deutsche Mark verhängen.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Bezirksgerichts“ durch das Wort „Oberlandesgerichts“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind seit einer Pflichtverletzung, die nicht eine Entfernung aus dem Amt rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch die Verhängung einer Disziplinarverfügung und durch jede sie bestätigende Entscheidung sowie durch die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinarvorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der ihr entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt. Zum Untersuchungsführer kann nur ein Richter auf Lebenszeit bestellt werden.“

6. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.“

7. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a

Amtspflichtverletzung des Notariatsverwesers

(1) Für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsverwesers haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverweser als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen Notarkammer und Notariatsverweser ist dieser allein verpflichtet.

(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungen zu sichern, die den Anforderungen nach § 18 Abs. 2 und 3 und § 29 Abs. 3 Nr. 2 genügen müssen. Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers besteht nicht.“

7a Nach § 22 wird der folgende § 22a eingefügt:

„§ 22a

Vorläufige Amtsenthebung

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn das Vormundschaftsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 69k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 22 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein, wenn gegen den Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist, für deren Dauer.

(3) Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.“

8. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Notar“ die Worte „oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person“ eingefügt.

9. In § 23 Abs. 3 wird nach Satz 2 angefügt:

„Der Notariatsverweser führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser im voraus festzusetzende angemessene Vergütung.“

10. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

Gegen Disziplinarmaßnahmen der Aufsichtsbehörden kann der Notar innerhalb eines Monats nach Zugang der Disziplinarverfügung Antrag auf Nachprüfung durch das Disziplinargericht für Notare beim Oberlandesgericht stellen.“

11. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Gebühren

(1) Der Notar erhält für seine Tätigkeit Gebühren.

(2) Einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivil-

prozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Präsidenten des Bezirksgerichts“ durch die Worte „der Landesjustizverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Präsident des Bezirksgerichts am Sitz der Notarkammer“ durch die Worte „Die Landesjustizverwaltung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Präsidenten des Bezirksgerichts“ durch die Worte „der Landesjustizverwaltung“ ersetzt.

13. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden vor der Angabe „§ 29“ die Worte „§ 19a Abs. 2 und“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverweser wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammern.“

14. In § 39 Abs. 8 werden die Worte „Präsidenten der Bezirksgerichte“ durch das Wort „Landesjustizverwaltungen“ ersetzt.

15. In § 42 werden die Worte „Präsidenten des Bezirksgerichts“ durch die Worte „Präsidium des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

16. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „des Präsidenten des Bezirksgerichts“ werden durch die Worte „der Landesjustizverwaltung“ ersetzt.
- b) Die Worte „Zivilsenat des Bezirksgerichts“ werden durch die Worte „Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

17. § 50 Abs. 2 wird aufgehoben.

18. Nach § 51 wird der folgende § 51a eingefügt:

„§ 51a

Übertragung

von Befugnissen der Landesjustizverwaltung

Die Landesjustizverwaltung kann Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Das gilt jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare ihres Amtes zu entheben (§ 22).“

§ 25

Weiterverwendung von Vordrucken

Durch Verordnung eingeführte Vordrucke in der für das Verfahren vor den Kreisgerichten bestimmten Ausführung können bis zum Ablauf eines Jahres nach der Errichtung des Amtsgerichts in angepaßter Form weiterverwendet werden.

Vierter Abschnitt  
Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 26

**Übergangsvorschrift für den Anwaltsprozeß**

(1) In Verfahren, die im Zeitpunkt der Errichtung des Amtsgerichts, Landgerichts oder Oberlandesgerichts anhängig waren, gelten bis zur Beendigung des Rechtszuges für die anwaltliche Vertretung die bisher maßgebenden Vorschriften.

(2) In einer Angelegenheit, in der ein Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Errichtung des Amtsgerichts oder Landgerichts beauftragt war, ist dieser Rechtsanwalt bis zur Beendigung des ersten Rechtszuges zur Vertretung berechtigt. Der Zeitpunkt der Beauftragung ist auf Verlangen durch anwaltliche Versicherung glaubhaft zu machen.

(3) In einer Angelegenheit, in der am 31. Dezember 1994 ein Rechtsanwalt beauftragt war, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 27

**Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte**

(1) Nach dem Rechtsanwaltsgesetz zugelassene Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Bezirksgericht registriert sind, sind bei dem für den Ort ihrer Kanzlei nunmehr zuständigen Amtsgericht und Landgericht zugelassen und befugt, die Anwaltstätigkeit auszuüben; § 31 e Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung. Die Rechtsanwälte sind in die Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gemäß § 31 Rechtsanwaltsgesetz einzutragen; eine bereits erfolgte Vereidigung des Rechtsanwalts durch den Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer und eine von der Landesjustizverwaltung gewährte Fristverlängerung zur Einrichtung der Kanzlei wirken fort.

(2) Die von der Landesjustizverwaltung ernannten Mitglieder des Berufsgeschichtshofs für Rechtsanwaltsachen, die Rechtsanwälte sind, üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums, für den sie berufen worden sind, weiter aus.

(3) Beim Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen bei dem Bezirksgericht anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen bei dem Oberlandesgericht über.

(4) Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht anhängige berufsgerichtliche Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht über.

## § 28

**Übergangsvorschriften für Notare**

(1) Die beim Bezirksgericht als Disziplinargericht für Notare anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht über.

(2) Die vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannten Richter aus den Reihen der Notare üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums, für den sie berufen worden sind, weiter aus.

## § 29

**Übergangsvorschrift für die Berufsgeschichtbarkeit nach dem Steuerberatungsgesetz**

Beim Kreisgericht anhängige berufsgerichtliche Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zuständige Landgericht über. Beim Bezirksgericht anhängige berufsgerichtliche Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht über.

## § 30

**Präsidium und Geschäftsverteilung bei der Errichtung von Gerichten**

(1) Wird ein Gericht errichtet und ist das Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bilden, so werden die in § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Anordnungen bis zur Bildung des Präsidiums von dem Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter getroffen. § 21 i Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ein Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist innerhalb von drei Monaten nach der Errichtung des Gerichts zu bilden. Die in § 21 b Abs. 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Frist beginnt mit dem auf die Bildung des Präsidiums folgenden Geschäftsjahr, wenn das Präsidium nicht zu Beginn eines Geschäftsjahres gebildet wird.

(3) An die Stelle des in § 21 d Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Zeitpunkts tritt der Tag der Errichtung des Gerichts.

(4) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) nimmt bei der erstmaligen Bestellung des Wahlvorstandes der Präsident oder aufsichtsführende Richter wahr. Als Ablauf des Geschäftsjahres in § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Satz 1 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte gilt der Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist.

## § 31

**Unanwendbarkeit von Maßgaben**

(1) Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A

## 1. Abschnitt III

- a) Nr. 1 Buchstabe c Abs. 1, Abs. 2 erster Halbsatz und Abs. 3 bis 5 und Buchstabe d,
- b) Nr. 2 Buchstabe a,
- c) Nr. 8 Buchstaben f, l, m, n und y Doppelbuchstabe cc sowie

2. Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922, 927, 929, 939) sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 sind nicht mehr anzuwenden:

1. die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III
  - a) Nr. 6 Buchstabe a,
  - b) Nr. 7 Buchstabe a
 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 953);
2. folgende nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Abs. 3 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) weitergeltenden Vorschriften:
  - a) § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 634);
  - b) § 8 Abs. 2 Satz 3, § 10 Satz 2 und § 11 Abs. 3 der Verordnung über das Dispacheverfahren der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 298);

c) § 115 Abs. 5 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109).

### § 32

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;
2. Artikel 231 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 30. September 1991 (BGBl. I S. 1930) geändert worden ist.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1992

**Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Voscherau**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger**

## Drittes Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Vom 26. Juni 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Marktstrukturgesetzes

Das Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:  
„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf der Betrag der Investitionsbeihilfen bis zum 31. Dezember 1995 30 vom Hundert der Investitionskosten nicht übersteigen.“

2. § 13 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 13

Dieses Gesetz tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

### Artikel 2

#### Änderung von Rechtsverordnungen

(1) § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), die durch die Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 799) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 5

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(2) § 4 der

1. Zweiten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Milch vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1187),
2. Vierten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel vom 6. Januar 1970 (BGBl. I S. 33, 156),
3. Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 245), die durch die Verordnung vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 559) geändert worden ist,
4. Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist,

5. Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542) geändert worden ist,
  6. Achten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen und Zierpflanzen vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545),
  7. Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1971 (BGBl. I S. 189), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist,
  8. Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566),
  9. Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wolle vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 560)
- wird jeweils wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(3) § 3 der

1. Zehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Tabak vom 6. Mai 1971 (BGBl. I S. 668),
2. Elften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig vom 18. Juni 1971 (BGBl. I S. 825),
3. Zwölften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2166),
4. Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pfropfreben und Edelreiser vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1565),
5. Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Baumschulerzeugnisse vom 6. März 1975 (BGBl. I S. 696)

wird jeweils wie folgt gefaßt:

#### „§ 3

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(4) § 2 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne vom 3. November 1987 (BGBl. I S. 2360) wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 2

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(5) Nach § 4 der Achtzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 222) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(6) Nach § 2 der

1. Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223),
2. Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 225),
3. Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734)

wird jeweils folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(7) Nach § 3 der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Damtiere vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 224) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

**Artikel 3**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1016) ist nicht mehr anzuwenden.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1992

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Voscherau

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

## Gesetz zur Verlängerung der Verwaltungshilfe

Vom 26. Juni 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen,“ wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern „dem Antragsteller“ wird das Wort „aufzugeben“ durch das Wort „aufgeben“ ersetzt.
2. In § 74 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Abfallgesetzes

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes

vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1117), wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern „dem Antragsteller“ wird das Wort „aufzugeben“ durch das Wort „aufgeben“ ersetzt.
2. § 8a Abs. 5 wird aufgehoben.
3. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:
 

„§ 8b  
Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 7 nur schriftlich erhoben werden. Die Zustellung des Zulassungsbescheides nach § 7 Abs. 1 erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.“
4. In § 32 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1992

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Voscherau

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Neununddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 22. Juni 1992

Der Bundesminister für Gesundheit verordnet, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530), auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

**Artikel 1**

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2211), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 704 erhält folgende Fassung:

„704 **Azelastin** und seine Salze 1. Januar 1997“.  
4-(4-Chlorbenzyl)-2-(perhydro-1-methyl-4-azepinyl)-1(2*H*)-phthalazinon

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
728	<b>Acitretin</b> und seine Salze (all- <i>E</i> )-9-(4-Methoxy-2,3,6-trimethylphenyl)-3,7-dimethyl-2,4,6,8-nonatetraensäure	1. Juli 1997
729	<b>Alusulf</b> Heptaaluminium-heptadecahydroxid-bis(sulfat)-Hydrat	1. Juli 1997
730	<b>Amilomer</b> Stärke-Epichlorhydrin-Kondensat	1. Juli 1997
731	<b>Atipamezol</b> und seine Salze 4-(2-Ethyl-2-indanyl)imidazol – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1997
732	<b>Betiavid</b> und seine Salze <i>N</i> -{ <i>N</i> -[ <i>N</i> -(Benzoylthioacetyl)glycyl]glycyl}glycin – als Trägersubstanz für [ <sup>99m</sup> Tc]Technetium –	1. Juli 1997
733	<b>Carteolol</b> und seine Salze 5-(3- <i>tert</i> -Butylamino-2-hydroxypropoxy)-3,4-dihydro-2(1 <i>H</i> )-chinolinon – zur parenteralen Anwendung –	1. Juli 1997
734	<b>Diltiazem</b> und seine Salze <i>cis</i> -(+)-5-(2-Dimethylaminoethyl)-2,3,4,5-tetrahydro-2-(4-methoxyphenyl)-4-oxo-1,5-benzothiazepin-3-ylacetat – zur Anwendung nach Nierentransplantationen –	1. Juli 1997
735	<b>Etidronsäure</b> und ihre Salze (1-Hydroxyethyliden)diphosphonsäure	1. Juli 1997
736	<b>Flomoxef</b> und seine Salze (6 <i>R</i> ,7 <i>R</i> )-7-[2-(Difluormethylthio)acetamido]-3-[1-(2-hydroxyethyl)-1 <i>H</i> -tetrazol-5-ylthiomethyl]-7-methoxy-8-oxo-5-oxa-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	1. Juli 1997

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
737	<b>Fosfomycin</b> und seine Salze (1 <i>R</i> ,2 <i>S</i> )-1,2-Epoxypropylphosphonsäure – zur oralen Anwendung –	1. Juli 1997
738	<b>Fosinopril</b> und seine Salze (4 <i>S</i> )-4-Cyclohexyl-1-({[( <i>R</i> <i>S</i> )-2-methyl-3-(propionyloxy)propoxy](4-phenyl=butyl)phosphinoyl)acetyl)-L-prolin	1. Juli 1997
739	<b>Iloprost</b> und seine Salze ( <i>E</i> )-5-((3 <i>aS</i> ,4 <i>R</i> ,5 <i>R</i> ,6 <i>aS</i> )-5-Hydroxy-4-(( <i>E</i> )-(3 <i>S</i> ,4 <i>R</i> <i>S</i> )-3-hydroxy-4-methyl-1-octen-6-ynyl)perhydro-2-pentalenyliden}valeriansäure	1. Juli 1997
740	<b>Interferon alfa-2a</b>	1. Juli 1997
741	<b>Interferon alfa-2b</b>	1. Juli 1997
742	<b>Minoxidil</b> und seine Salze 6-Piperidino-2,4-pyrimidindiamin-3-oxid	1. Juli 1997
743	<b>Nabumeton</b> 4-(6-Methoxy-2-naphthyl)-2-butanon	1. Juli 1997
744	<b>Oxitropiumbromid</b> 6β,7β-Epoxy-8-ethyl-3α-(–)-tropoyloxy-1α <i>H</i> ,5α <i>H</i> -tropanium-bromid – zur Anwendung als Pulver –	1. Juli 1997
745	<b>Paroxetin</b> und seine Salze (–)- <i>trans</i> -4-(4-Fluorphenyl)-3-[3,4-(methylenedioxy)phenoxyethyl]piperidin	1. Juli 1997
746	<b>Propofol</b> 2,6-Diisopropylphenol – zur Sedierung im Rahmen der Intensivbehandlung –	1. Juli 1997
747	<b>Ribavirin</b> 1-β-D-Ribofuranosyl-1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-3-carboxamid	1. Juli 1997
748	<b>Selegilin</b> und seine Salze ( <i>R</i> )- <i>N</i> ,α-Dimethyl- <i>N</i> -(2-propinyl)phenethylamin	1. Juli 1997
749	<b>Temafloxacin</b> und seine Salze (±)-1-(2,4-Difluorphenyl)-6-fluor-1,4-dihydro-7-(3-methyl-1-piperazinyl)-4-oxo-3-chinolincarbonsäure	1. Juli 1997
750	<b>Tetrakis(2-methoxy-2-methylpropanisocyanid)=kupfer(1+)-tetrafluoroborat</b> – als Trägersubstanz für [ <sup>99m</sup> Tc]Technetium –	1. Juli 1997
751	<b>Torasemid</b> und seine Salze 1-Isopropyl-3-(4- <i>m</i> -toluidino-3-pyridylsulfonyl)harnstoff	1. Juli 1997
752	<b>Vigabatrin</b> und seine Salze 4-Amino-5-hexensäure	1. Juli 1997
753	<b>Zidovudin</b> 1-(3-Azido-2,3-didesoxy-β-D-ribofuranosyl)-5-methyl-2,4(1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> )-pyrimidindion	1. Juli 1997
754	<b>Zubereitungen aus</b> <b>Betaxolol</b> und seinen Salzen 1-{4-[2-(Cyclopropylmethoxy)ethyl]phenoxy}-3-isopropylamino-2-propanol <b>und</b> <b>Chlortalidon</b> und seinen Salzen 2-Chlor-5-(1-hydroxy-3-oxo-1-isoindoliny)benzolsulfonamid	1. Juli 1997
755	<b>Zubereitungen aus</b> <b>Chenodeoxycholsäure</b> und ihren Salzen 3α,7α-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure <b>und</b> <b>Ursodeoxycholsäure</b> und ihren Salzen 3α,7β-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure	1. Juli 1997

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
756	<b>Zubereitungen aus</b> <b>Colfoscerilpalmitat</b> 1,2-Dipalmitoyl-sn-glycero(3)phosphocholin, <b>1-Hexadecanol</b> <b>und</b> <b>Tyloxapoi</b> Ethylenoxid-Formaldehyd-4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol-Copolymerisat	1. Juli 1997
757	<b>Zubereitungen aus</b> <b>Lisinopril</b> und seinen Salzen <i>N</i> -{ <i>N</i> '-[( <i>S</i> )-1-Carboxy-3-phenylpropyl]-L-lysyl]-L-prolin <b>und</b> <b>Hydrochlorothiazid</b> und seinen Salzen 6-Chlor-3,4-dihydro-2 <i>H</i> -1,2,4-benzothiadiazin-7-sulfonamid-1,1-dioxid	1. Juli 1997
758	<b>Zubereitungen aus</b> <b>Norgestimat</b> (+)-13-Ethyl-3-hydroxyimino-18,19-dinor-17 $\alpha$ -pregn-4-en-20-in-17-ylacetat <b>und</b> <b>Ethinylestradiol</b> 19-Nor-17 $\alpha$ -pregna-1,3,5(10)-trien-20-in-3,17-diol	1. Juli 1997
759	<b>Diclofenac</b> und seine Salze <i>o</i> -(2,6-Dichloraniino)phenylelessigsäure – zur Anwendung am Auge –	1. Juli 1997

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1992

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 23. Juni 1992

Auf Grund des § 26 a Abs. 3, des § 46 Abs. 5, der durch Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe d des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3, des § 33b Abs. 7 und des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b, d, m, n, p bis r, u und x bis z des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), Artikel 23 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), Artikel 5 des Vereinsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) und Artikel 39 Abs. 3 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 und 8a werden aufgehoben.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ergeben würden. In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „und des § 18“ gestrichen, die Worte „und die §§ 11 und 12“ durch die Worte „und der § 11“ und das Wort „Wirtschaftsgüter“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.

3. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden, nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 an-

geschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten zugrunde zu legen. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzurechnen.

(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 und an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 treten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947“ gestrichen und das zweite Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 7b des Gesetzes“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

5. § 24 wird aufgehoben.

6. In § 52 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird der Betrag „10 751 Deutsche Mark“ durch den Betrag „11 555 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „49 140 Deutsche Mark“ durch den Betrag „54 216 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird der Betrag „5 375 Deutsche Mark“ durch den Betrag „5 777 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „24 570 Deutsche Mark“ durch den Betrag „27 108 Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.“

8. In der Überschrift und in Satz 1 des § 61 werden jeweils die Worte „der Sonderausgaben und“ gestrichen.
9. In § 62d Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10d Satz 1 des Gesetzes“ durch das Zitat „§ 10d Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
10. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Pauschbetrags für Körperbehinderte“ durch die Worte „Behinderten-Pauschbetrags“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. für Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,“.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt“ durch die Worte „Behinderte, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist“ und das Zitat „§ 3 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird das Wort „Körperbehinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Körperbehinderte“ durch das Wort „Behinderte“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die gesundheitlichen Merkmale „hilfflos“ und „blind“ werden durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde mit den entsprechenden Feststellungen nachgewiesen.“
11. § 70 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 70
- Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen
- Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Gesetzes) und den nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind (Härteausgleichsbetrag). Der Härteausgleichsbetrag darf nicht höher sein als die nach Satz 1 verminderten Einkünfte.“
12. In § 73 werden nach „§ 10a Abs. 1 Nr. 2“ die Worte „in Verbindung mit Abs. 4“ eingefügt.
13. § 73 h wird aufgehoben.
14. In § 74 Abs. 1 werden nach den Worten „Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können“ die Worte „in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Januar 1990 enden,“ eingefügt.
15. § 74 a wird aufgehoben.
16. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens“ werden die Worte „für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wert bis zu 15 vom Hundert und für die darauf folgenden Wirtschaftsjahre bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) angesetzt werden.“
17. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden bei im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets
1. vor dem 1. Januar 1990 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,
  2. a) nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern,
  - b) vor dem 1. Januar 1991 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten,
- wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat.“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1973“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1990 im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets“ ersetzt.
18. § 82a Abs. 4 wird aufgehoben.
19. § 82b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte

Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird."

20. § 82d wird aufgehoben.

21. In § 82g werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

22. Die §§ 82h und 82k werden aufgehoben.

23. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Die §§ 8 und 8a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die §§ 13 und 22 sind anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. Januar 1990 begründet hat und

1. im Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und des § 22 das Gebäude vor Ablauf des 20. Kalenderjahrs seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat und die Herstellungs- oder Teilherstellungskosten vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind oder
2. im Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr als 20 Veranlagungszeiträume seit der erstmaligen Begründung vergangen sind und es sich um einen Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum 1993 handelt.

(2b) § 62c ist letztmals in Verbindung mit § 10a Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1992, soweit eine Nachversteuerung nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes erfolgt, für den Veranlagungszeitraum 1995 und in Verbindung mit § 7e des Gesetzes letztmals auf vor dem 1. Januar 1993 entstandene Herstellungs- oder Teilherstellungskosten anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 74a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 82a ist auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 verwirklicht worden sind. Auf Tatbestände, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets verwirklicht worden sind, ist

1. § 82a Abs. 1 und 2 bei Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im

Sinne von dessen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind,

2. § 82a Abs. 3 Satz 1 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind,

3. § 82a Abs. 3 Satz 2 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 angeschafft worden sind,

4. § 82a Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 abgeschlossen worden sind,

5. § 82a Abs. 3 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 angeschafft worden sind,

6. § 82a bei Aufwendungen für vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellte Anlagen und Einrichtungen in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) § 82d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Wirtschaftsgüter sowie auf ausgebaut und neu hergestellte Gebäudeteile anzuwenden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 hergestellt oder angeschafft worden sind.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 82g ist auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind. Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82g in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 82h in der durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2301) geänderten Fassung ist erstmals auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, und letztmals auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

abzusetzen ist. Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82h in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- h) Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) § 82i ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.

(9) § 82k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Erhaltungsaufwand, der

vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist.“

- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

### **Dritte AFG-Anpassungsverordnung**

**Vom 23. Juni 1992**

Auf Grund des § 249 c Abs. 13 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) angefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

#### **§ 1**

Der Anpassungssatz nach § 112 a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beträgt im Beitrittsgebiet 13,9060 vom Hundert.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1992

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Verordnung  
über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit  
für die Jahre 1993 und 1994**

**Vom 25. Juni 1992**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Jahre 1993 und 1994 wird die mitteleuropäische Sommerzeit (§ 1 Abs. 4 des Zeitgesetzes) eingeführt.

§ 2

(1) Die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt  
im Jahre 1993 am Sonntag, dem 28. März, und  
im Jahre 1994 am Sonntag, dem 27. März,  
um 2 Uhr.

Im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit endet

im Jahre 1993 am Sonntag, dem 26. September, und  
im Jahre 1994 am Sonntag, dem 25. September,  
um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit.

Im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

§ 3

Von der am Ende der Sommerzeit

am 26. September 1993 und  
am 25. September 1994

doppelt erscheinenden Stunde von 2 Uhr bis 3 Uhr werden die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Seiters

**Verordnung  
zum Gerätesicherheitsgesetz  
und zur Änderung der Druckbehälterverordnung**

**Vom 25. Juni 1992**

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der zuletzt durch das Gesetz vom 9. November 1990 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

**Artikel 1**

**Sechste Verordnung  
zum Gerätesicherheitsgesetz  
(Verordnung über das Inverkehrbringen  
von einfachen Druckbehältern – 6. GSGV)**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern.
- (2) Einfache Druckbehälter im Sinne dieser Verordnung sind serienmäßig hergestellte geschweißte Behälter,
1. die einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt sind,
  2. die zur Aufnahme von Luft oder Stickstoff bestimmt sind,
  3. die keiner Flammeneinwirkung ausgesetzt werden,
  4. deren drucktragende Teile und Verbindungen entweder aus unlegiertem Qualitätsstahl oder aus unlegiertem Aluminium oder aus nichtaushärtbaren Aluminiumlegierungen hergestellt sind,
  5. die entweder
    - a) durch einen zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt, der durch nach außen gewölbte oder flache Böden geschlossen ist, wobei die Umdrehungsachse dieser Böden der des zylindrischen Teils entspricht, oder
    - b) durch zwei gewölbte Böden mit gleicher Umdrehungsachse gebildet werden,
  6. deren maximaler Betriebsdruck höchstens 30 bar beträgt und bei denen das Produkt aus diesem Druck und dem Fassungsvermögen des Behälters (Druckinhaltsprodukt  $PS \times V$ ) höchstens 10 000 bar  $\times$  l beträgt,
  7. deren niedrigste Betriebstemperatur nicht unter  $-50\text{ °C}$  liegt und

8. deren maximale Betriebstemperatur bei Behältern aus Stahl nicht über  $300\text{ °C}$  und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen nicht über  $100\text{ °C}$  liegt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. Behälter, die ausschließlich für eine Verwendung in der Kerntechnik hergestellt sind und bei denen Schäden die Freisetzung radioaktiver Stoffe zur Folge haben können;
2. Behälter, die ausschließlich zur Ausstattung oder für den Antrieb von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen bestimmt sind;
3. Feuerlöscher.

**§ 2**

**Sicherheitsanforderungen**

(1) Einfache Druckbehälter, deren Druckinhaltsprodukt  $PS \times V$  mehr als 50 bar  $\times$  l beträgt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in Anhang I der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48, berichtigt ABl. EG 1990 Nr. L 31 S. 46), geändert durch die Richtlinie 90/488/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 25), angegebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen und bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit von Benutzern oder Dritten sowie Haustieren und Gütern nicht gefährden.

(2) Einfache Druckbehälter, deren Druckinhaltsprodukt  $PS \times V$  nicht mehr als 50 bar  $\times$  l beträgt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen genügen, die den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

**§ 3**

**EG-Zeichen**

(1) Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 1 genannten Behälters muß der einfache Druckbehälter mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG und dem EG-Zeichen versehen sein, durch das

1. der Hersteller bestätigt, daß die Anforderungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 erfüllt sind und er seinen Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zugelassenen Stelle obliegen, nachgekommen ist, oder
2. eine nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EG-Prü-

fung gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie bestätigt, daß die Anforderungen der Absätze 2 und 3 Satz 1 erfüllt sind und der Hersteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm gegenüber der zugelassenen Stelle obliegen.

(2) Der einfache Druckbehälter muß mit dem Baumuster übereinstimmen, für das eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen nach Durchführung einer EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie bescheinigt hat, daß die Bauart des Behälters den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Anstelle des Verfahrens nach Satz 1 kann für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter, die vollständig entsprechend den harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat, hergestellt sind, eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen die Angemessenheit der technischen Bauunterlagen nach Anhang II Nr. 3 dieser Richtlinie bescheinigen.

(3) Der einfache Druckbehälter ist einer EG-Prüfung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 87/404/EWG zu unterziehen, wenn sein Druckinhaltsprodukt  $PS \times V$  mehr als 3000 bar x l beträgt. Beträgt das Druckinhaltsprodukt  $PS \times V$  nicht mehr als 3000 bar x l, so kann anstelle der EG-Prüfung gemäß Satz 1 das EG-Konformitätserklärungs-Verfahren gemäß Artikel 12 der Richtlinie 87/404/EWG durchgeführt werden.

(4) Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 2 genannten Behälters muß der einfache Druckbehälter mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG versehen sein. Er darf das EG-Zeichen nicht tragen.

#### § 4

##### EG-Kennzeichnung

(1) Die Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG sowie im Falle des § 3 Abs. 1 auch das EG-Zeichen müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Behälter oder einem Kennzeichnungsschild angebracht sein, das nicht vom Behälter abgenommen werden kann.

(2) Das EG-Zeichen besteht aus

1. den Kurzzeichen CE, die in der Form der in der Anlage abgebildeten Zeichen zu verwenden sind,
2. den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und
3. der in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG genannten Kennnummer der mit der EG-Prüfung oder der EG-Überwachung beauftragten zugelassenen Stelle.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

#### § 5

##### Betriebsanleitung

Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 1 genannten einfachen Druckbehälters muß eine vom Hersteller verfaßte Betriebsanleitung gemäß Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 87/404/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

#### § 6

##### Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen mindestens die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 87/404/EWG erfüllen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem die dort vorgeschriebenen Angaben oder das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht sind,
2. entgegen § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht sind, oder der das EG-Zeichen trägt,
3. entgegen § 5 einen Behälter in den Verkehr bringt, dem die dort vorgeschriebene Betriebsanleitung nicht beigelegt ist, oder
4. einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem ein EG-Zeichen angebracht ist, obwohl die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt sind.

#### § 8

##### Übergangsvorschrift

(1) Einfache Druckbehälter dürfen bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen. § 1 Abs. 8 der Druckbehälterverordnung findet auf diese Druckbehälter keine Anwendung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für einfache Druckbehälter, die bis zum 31. Dezember 1992 nach den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind.

#### Artikel 2

##### Änderung der Druckbehälterverordnung

Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Für Druckbehälter, die dieser Verordnung und zugleich den Vorschriften der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171) unterliegen, gelten die

Vorschriften der letztgenannten Verordnung. Satz 1 gilt nicht für Vorschriften, die Anforderungen an den Betrieb der Druckbehälter stellen und keine Änderungen der Beschaffenheit der Behälter zur Folge haben.“

2. Dem § 38 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 220 cm<sup>3</sup>, deren Betrieb nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zulässig ist, dürfen

1. vom Sachverständigen mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum versehen werden, wenn der Behälter den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entspricht und bei

Behältern für Acetylen die poröse Masse und das Lösungsmittel den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entsprechen, und

2. mit Druckgas gefüllt werden, wenn seit der letzten Prüfung die in § 23 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist.

Die Bestimmungen des § 25 bleiben unberührt.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juni 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

#### Anlage

(zu Artikel 1 § 4 Abs. 2)



**Verordnung  
über nicht überführte Leistungen  
der Sonderversorgungssysteme der DDR**

Vom 26. Juni 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) eingefügt worden ist, verordnen der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister der Verteidigung:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die nicht in die Rentenversicherung überführten Leistungen nach den Sonderversorgungssystemen der Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes. Erfaßt sind die Leistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (Versorgungsleistungen) sowie Empfänger solcher Leistungen (Versorgungsempfänger).

§ 2

**Einkommensanrechnung**

(1) Einkommen von Versorgungsempfängern wird auf Versorgungsleistungen angerechnet. Dies gilt nicht für Dienstbeschädigungsteilrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sowie für den auf Dienstbeschädigungsteilrenten entfallenden Anteil einer nach § 11 Abs. 5 Satz 3 des vorgenannten Gesetzes neu berechneten Gesamtleistung.

(2) Einkommen sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen im Sinne der §§ 14, 15, 18 a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erwerbseinkommen) sowie Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18 a Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und damit vergleichbares Erwerbsersatzeinkommen im Beitrittsgebiet. § 18 a Abs. 3 Satz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Außer Betracht bleiben Renten der Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters, ferner Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Dienstbeschädigungsteilrenten gelten als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

**Anrechenbares Einkommen**

(1) Maßgebend ist das monatliche Einkommen; mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind zusammenzurechnen. Ausländisches Einkommen ist nach § 17 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch umzurechnen. Das monatliche Einkommen ist in entsprechender Anwendung des § 18 b Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu kürzen (Nettoeinkommen).

(2) Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbseinkommen und bei Erwerbsersatzeinkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch das in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Januar und 1. Juli erzielte Einkommen, einschließlich einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, geteilt durch die Anzahl der Monate, in denen es erzielt wurde, sofern weiterhin Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt wird. Wurde in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Januar oder vor dem 1. Juli nur Erwerbsersatzeinkommen nach § 18 a Abs. 3 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezogen, ist von diesem auszugehen. Für die Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld ist das zugrundeliegende Arbeitsentgelt maßgebend. Bei Erwerbsersatzeinkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist vom laufenden Einkommen auszugehen. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Dienstbeschädigungsteilrenten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4. Jährliche Zuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

(3) Wird erstmalig Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen erzielt, ist dieses mit Wirkung vom Ersten des auf die Einkommenserzielung folgenden Kalendermonats an zu berücksichtigen.

§ 4

**Einkommensänderung**

(1) Einkommensänderungen sind jeweils vom 1. Januar und 1. Juli an zu berücksichtigen.

(2) Der Wegfall des Einkommens ist auf Antrag vom Zeitpunkt des Eintritts an zu berücksichtigen. Fehlt der Antrag, kann der Wegfall im Einzelfall von Amts wegen vom nächsten 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt werden.

(3) Bei Einkommensminderung gilt § 18 d Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

## § 5

### Anrechnungsfreibetrag

Anrechnungsfrei sind folgende Vomhundertsätze des Nettoeinkommens:

– Übergangsrente	77,5 vom Hundert,
– befristete erweiterte Versorgung	30 vom Hundert,
– Vorruhestandsgeld	30 vom Hundert,
– Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen	25 vom Hundert,
– Invalidenteilrente	45 vom Hundert,

mindestens jedoch jeweils der Betrag, der nach § 11 Abs. 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes am 1. Januar 1992 anrechnungsfrei war.

## § 6

### Ruhen der Versorgungsleistung

(1) Die Versorgungsleistung ruht in Höhe des Betrages, um den das anrechenbare Einkommen den Anrechnungsfreibetrag übersteigt. Die Anrechnung von Einkommen hat Vorrang vor einer Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

(2) Bezieht ein Versorgungsempfänger Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder eine Leistung im Sinne des § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so ruht die Versorgungsleistung. Beträgt die Arbeitszeit nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, so ruht die Versorgungsleistung in Höhe des Nettoeinkommens; § 5 ist nicht anzuwenden.

## § 7

### Vorbehalt

Die Versorgungsleistungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die sich aufgrund von Einkommensanrechnungen ergebenden Überzahlungen zurückzahlen sind. Dies gilt auch für die Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für den Wegfall der Versorgungsleistung mit Beginn einer Rente wegen Alters oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für den Wegfall aufgrund des § 13 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

## § 8

### Mitwirkungspflichten, Verfahren

(1) Für die Mitwirkungspflichten des Versorgungsempfängers und die Folgen fehlender Mitwirkung gelten die

§§ 60 bis 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Der Versorgungsempfänger hat Einkommen und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nachzuweisen. Er ist verpflichtet, bei erstmaligem Bezug von Einkommen und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres Unterlagen, aus denen sich die Höhe des laufenden monatlichen Einkommens und der Rente sowie des in den letzten 12 Kalendermonaten erzielten Einkommens ergibt, vorzulegen. Bei erstmaligem Bezug von Arbeitseinkommen bedarf es einer Erklärung über das voraussichtliche monatliche Einkommen der folgenden sechs Monate.

(3) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, kann unbeschadet des Absatzes 1 vorläufig das bisherige Einkommen, eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 3, eine Entscheidung nach § 18 b Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder ein geschätztes Einkommen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Anrechnung des Einkommens auf die Versorgungsleistung ist dem Versorgungsempfänger durch Bescheid bekanntzugeben. Die Vorschriften des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden. Bei der Berücksichtigung von Einkommensänderungen bedarf es nicht der vorherigen Anhörung des Versorgungsempfängers.

(5) Die Auskunftspflichten Dritter nach § 9 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 9

### Rückforderung von Versorgungsleistungen

(1) Zuviel gezahlte Versorgungsleistungen sind zu erstatten. Zuviel gezahlt sind insbesondere Versorgungsleistungen, soweit

1. sie ohne Verwaltungsakt oder aufgrund eines nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nichtigen Verwaltungsaktes zu Unrecht erbracht worden sind,
2. sie nach § 11 Abs. 1 bis 5 oder nach § 13 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zu begrenzen oder einzustellen sind,
3. eine Anrechnung von Einkommen oder Renten nicht erfolgt ist, oder
4. der zugrunde liegende Verwaltungsakt nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die Möglichkeit der jederzeitigen Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten nach § 38 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt; die Sätze 1 und 2 gelten bei Berichtigungen entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Der zu erstattende Betrag ist durch Bescheid festzusetzen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufrechnung sowie eine Verrechnung im Sinne des § 52 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind zulässig.

## § 10

**Außerkrafttreten**

(1) Die Regelungen der Sonderversorgungssysteme über die Kürzung bei Bezug von Erwerbseinkommen treten außer Kraft.

(2) Soweit bisher Versorgungsleistungen wegen Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten oder Dienstbeschä-

digungsteilrente gekürzt gezahlt wurden, treten die Regelungen der Sonderversorgungssysteme bei Anspruch auf mehrere Renten insoweit außer Kraft.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 1992

Der Bundesminister des Innern  
Rudolf Seiters

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister der Verteidigung  
Volker Rühle

**Zweite Verordnung  
zum Altersübergangsgeld**

**Vom 26. Juni 1992**

Auf Grund des § 249 e Abs. 8 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1037) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**§ 1**

Die in § 249 e Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Befristung wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 1992

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 18, ausgegeben am 25. Juni 1992**

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 78 und der Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 78) .....	406
15. 6. 92	Zehnte Verordnung zur Änderung der Anlage B zum ADR-Übereinkommen (10. ADR-Änderungsverordnung) .....	407
8. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften .....	409
13. 5. 92	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	410
13. 5. 92	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	411
14. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu .....	413
14. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) .....	413
15. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	414
15. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951, revidiert in Rom am 28. November 1979 .....	415
15. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe .....	415
18. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen .....	416
18. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	416
18. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte .....	417
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere .....	417
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ..	418
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren .....	418
26. 5. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Zypern .....	419

*Die ECE-Regelung Nr. 78 nebst den Anhängen 1 bis 3 sowie die Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 6. 92 Verordnung TSU Nr. 2/92 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr <small>9291</small>	5009	(114 24. 6. 92)	25. 6. 92
4. 6. 92 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) <small>96-1-2-107</small>	5057	(115 25. 6. 92)	23. 7. 92
4. 6. 92 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertachten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) <small>96-1-2-108</small>	5058	(115 25. 6. 92)	23. 7. 92
4. 6. 92 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) <small>96-1-2-109</small>	5058	(115 25. 6. 92)	23. 7. 92
10. 6. 92 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-85</small>	5058	(115 25. 6. 92)	25. 6. 92
11. 6. 92 Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) <small>96-1-2-80</small>	5059	(115 25. 6. 92)	25. 6. 92
11. 6. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) <small>96-1-2-99</small>	5060	(115 25. 6. 92)	25. 6. 92
16. 6. 92 Vierunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-28</small>	5060	(115 25. 6. 92)	25. 6. 92
16. 6. 92 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) <small>96-1-2-83</small>	5061	(115 25. 6. 92)	25. 6. 92

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
16. 6. 92 Fünfzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	5061	(115	25. 6. 92)	25. 6. 92
16. 6. 92 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	5062	(115	25. 6. 92)	25. 6. 92

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
3. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 852/92 der Kommission zur endgültigen Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das Wirtschaftsjahr 1991	L 89/10	4. 4. 92
3. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 855/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 89/19	4. 4. 92
7. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 875/92 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls und der je Mutterschaf sowie Ziege zugewährenden Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991	L 93/8	8. 4. 92
8. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 886/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 95/18	9. 4. 92
8. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 888/92 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1327/89 zur Ermächtigung Spaniens, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 95/22	9. 4. 92
8. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 899/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 847/92 hinsichtlich eines Verkaufs zur Ausfuhr nach Rußland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 599/91 des Rates	L 95/48	9. 4. 92
9. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 904/92 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 96/14	10. 4. 92
9. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 905/92 der Kommission zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen	L 96/16	10. 4. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
31. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 916/92 des Rates über den Transfer von 382 000 Tonnen Getreide aus Beständen von Interventionsstellen nach Portugal	L 98/4	11. 4. 92
13. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 930/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen	L 100/21	14. 4. 92
14. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 943/92 der Kommission zur Kürzung der in den für die Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3721/91 genehmigten Verträgen und Erklärungen angegebenen Tafelweinemengen	L 101/43	15. 4. 92
15. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 953/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 273/92	L 102/21	16. 4. 92
15. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 955/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 über die Befreiung von der Einfuhrabschöpfung bei bestimmten Getreideerzeugnissen gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits	L 102/26	16. 4. 92
15. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 956/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1992	L 102/27	16. 4. 92
15. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 957/92 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Aprikosen	L 102/29	16. 4. 92
21. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 976/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1992	L 104/23	22. 4. 92
21. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 977/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen	L 104/25	22. 4. 92
21. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 978/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Kirschen	L 104/27	22. 4. 92
21. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 979/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1992	L 104/29	22. 4. 92
21. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 980/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Vermarktung von Reis aus Guyana in Martinique und Guadeloupe	L 104/31	22. 4. 92
23. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1008/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 106/12	24. 4. 92
24. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1022/92 der Kommission über die Lieferung von Weißzucker als Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung von St. Petersburg, Saratow, Tscheljabinsk und Nischni-Nowgorod gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 330/92 des Rates	L 108/21	25. 4. 92
24. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1023/92 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 108/26	25. 4. 92
24. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1024/92 der Kommission zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen	L 108/29	25. 4. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
27. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1038/92 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handel mit Portugal	L 110/41	28. 4. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1113/92 der Kommission über die am 24. April 1992 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Reis in Portugal	L 117/74	1. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1114/92 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	L 117/75	1. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1115/92 der Kommission mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl für den Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1992 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 117/78	1. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1116/92 der Kommission zur Fortführung von Maßnahmen zur Marktforschung im Bereich Milch und Milchzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft	L 117/79	1. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1117/92 der Kommission über Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität in Spanien, Irland, Nordirland und Portugal	L 117/85	1. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1124/92 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 17/92	L 117/103	1. 5. 92
4. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1134/92 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 120/26	5. 5. 92
4. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1135/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	L 120/28	5. 5. 92
5. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1143/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 121/5	6. 5. 92
5. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1144/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3522/91 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 150 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle in Gent	L 121/6	6. 5. 92
5. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1145/92 der Kommission über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl als Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung von Moskau und St. Petersburg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 330/92 des Rates	L 121/7	6. 5. 92
28. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 122/3	7. 5. 92
28. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates zur Genehmigung von Maßnahmen zur Verwaltung der Einfuhr von lebenden Rindern	L 122/4	7. 5. 92
6. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1170/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	L 122/27	7. 5. 92
28. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1188/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milchzeugung	L 124/1	9. 5. 92
7. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1192/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 124/8	9. 5. 92

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
8. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1197/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter	L 124/31	9. 5. 92
11. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1206/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung	L 126/7	12. 5. 92
12. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1210/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2501/87 zur Festsetzung der Merkmale für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung	L 127/5	13. 5. 92
12. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1211/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 127/9	13. 5. 92
<b>Andere Vorschriften</b>			
31. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 848/92 des Rates zur Festlegung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR und zur Aussetzung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber der jugoslawischen Republik Montenegro durch Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, (EWG) Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 3420/83	L 89/1	4. 4. 92
3. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 859/92 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in den Republiken Kroatien und Slowenien sowie den Jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro	L 89/26	4. 4. 92
6. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 876/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Bulgarien und Thailand, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 93/11	8. 4. 92
23. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens	L 99/1	11. 4. 92
26. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten	L 95/1	9. 4. 92
7. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 884/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 95/12	9. 4. 92
8. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 887/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 95/20	9. 4. 92
7. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 890/92 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge von dem Vereinigten Königreich	L 95/25	9. 4. 92
30. 3. 92	Entscheidung Nr. 891/92/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei und Brasilien	L 95/26	9. 4. 92
8. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 898/92 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zu den in den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch	L 95/44	9. 4. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen	L 96/1	10. 4. 92
30. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 906/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in Brasilien	L 96/17	10. 4. 92
8. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 910/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 156 (laufende Nummer 42.1560) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 96/27	10. 4. 92
6. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 914/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für ein landwirtschaftliches und ein industrielles Erzeugnis (Dritte Serie 1992)	L 98/1	11. 4. 92
6. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 915/92 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3877/91 und (EWG) Nr. 3878/91 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte handgearbeitete Waren sowie für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt (1992)	L 98/3	11. 4. 92
10. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 921/92 der Kommission zur Änderung im voraus festgesetzter Beihilfen wegen Aufhebung des in Spanien auf Sonnenblumenkerne aus Drittländern erhobenen Zolls	L 98/16	11. 4. 92
13. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 936/92 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 101/18	15. 4. 92
13. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 942/92 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 101/42	15. 4. 92
14. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 944/92 der Kommission über die Lieferung von Säuglings- und Kleinkindernahrung als Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Bevölkerung von Moskau und St. Petersburg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 330/92 des Rates	L 101/44	15. 4. 92
14. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 945/92 des Rates zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen	L 101/53	15. 4. 92
15. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 954/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3866/91 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1992 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 102/25	16. 4. 92
14. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 958/92 der Kommission zur Einführung einer vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Aluminium in Rohform des KN-Codes 7601 mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR	L 102/31	16. 4. 92
21. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 981/92 der Kommission zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Ungarn für das Jahr 1992 sowie mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen	L 104/34	22. 4. 92
21. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 982/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 981/92 zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Ungarn für das Jahr 1992 sowie mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen	L 104/38	22. 4. 92
21. 4. 92 Verordnung (EWG) 988/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 105/6	23. 4. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
		Nr./Seite	vom
21. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 991/92 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 105/13	23. 4. 92
22. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 992/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis	L 105/14	23. 4. 92
9. 4. 92	Entscheidung Nr. 1006/92/EGKS der Kommission zur Ausdehnung der Anpassungsbeihilfen auf vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheidende Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz in einem nicht unter den Vertrag fallenden Bereich freimachen und durch Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens ersetzt werden, die in Montanbereichen beschäftigt waren	L 106/8	24. 4. 92
23. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1007/92 der Kommission über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1991	L 106/9	24. 4. 92
23. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1015/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 90 (Ifd. Nummer 40.0900) mit Ursprung in Bulgarien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 108/5	25. 4. 92
23. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1016/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 3 (Ifd. Nummer 40.0033) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 108/7	25. 4. 92
23. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1017/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 26 (Ifd. Nummer 40.0260) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 108/9	25. 4. 92
23. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1018/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 108/11	25. 4. 92
23. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1031/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine	L 110/5	28. 4. 92
24. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1035/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 110/29	28. 4. 92
27. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1036/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Übertragung von gemeinschaftlichen Zuschüssen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates für Vorhaben zur Umstrukturierung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gewährt worden sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 81/525/EWG über die Anträge auf Vorschüsse und Erstattung der Prämien, die für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gezahlt werden	L 110/31	28. 4. 92
27. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1037/92 der Kommission über Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	L 110/35	28. 4. 92
27. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1039/92 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 110/42	28. 4. 92
27. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1047/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Bulgarien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 111/5	29. 4. 92
28. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1048/92 der Kommission betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des KN-Codes 1101 00 00 mit Vorausfestsetzung der Erstattung	L 111/6	29. 4. 92
28. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1049/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 611/77 zur Bestimmung der besonderen Abschöpfung für Lebendrinder und Rindfleisch mit Ausnahme von Gefrierfleisch	L 111/7	29. 4. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 4. 92 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1084/92 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes	L 117/1	1. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1112/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 117/73	1. 5. 92
28. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven	L 117/98	1. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1123/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in Drittländern	L 117/100	1. 5. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1127/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung der Liste für 1992 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 120/5	5. 5. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1128/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung der Liste für 1992 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 120/7	5. 5. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1129/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung der Liste für 1992 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 120/9	5. 5. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1130/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 120/11	5. 5. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1131/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 120/13	5. 5. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1132/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 120/15	5. 5. 92
4. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1133/92 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an den Berliner Handelsmessen 1992 teilnehmen	L 120/17	5. 5. 92
4. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1136/92 der Kommission zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 1992 für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch gestellten Einfuhrlicenzanträge gemäß den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (TSFR) genehmigt werden können	L 120/30	5. 5. 92
28. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1155/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3301/91 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 122/1	7. 5. 92

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1158/92 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 für 1992	L 122/5	7. 5. 92
5. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1161/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 122/10	7. 5. 92
4. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1163/92 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1992 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind	L 122/16	7. 5. 92
5. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1164/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 9, 23 und 39 (laufende Nrn. 40.0090, 40.0230 und 40.0390) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/17	7. 5. 92
5. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1165/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 1, 9 und 32 (laufende Nrn. 40.0010, 40.0090 und 40.0320) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/19	7. 5. 92
5. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1166/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 20 (laufende Nr. 40.0200) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/21	7. 5. 92
5. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1167/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 39 (laufende Nr. 40.0390) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/22	7. 5. 92
30. 4. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1180/92 des Rates zur Festsetzung eines auf die Dienstbezüge der in München tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Berichtigungskoeffizienten	L 123/1	8. 5. 92
8. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1196/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr	L 124/24	9. 5. 92
21. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	L 132/1	16. 5. 92
12. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1221/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 4203 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/12	14. 5. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 817/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992)	L 93/19	8. 4. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 704/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992)	L 105/30	23. 4. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 706/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Ausgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992)	L 105/30	23. 4. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3795/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 358 vom 30. 12. 1991)	L 110/59	28. 4. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991)	L 117/104	1. 5. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 436/92 des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1992)	L 117/104	1. 5. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates vom 27. Februar 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) (1992) (ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992)	L 122/44	7. 5. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 981/92 der Kommission vom 21. April 1992 zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Ungarn für das Jahr 1992 sowie mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992)	L 126/19	12. 5. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1123/92 der Kommission vom 30. April 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in Drittländern (ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992)	L 126/19	12. 5. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 729/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Thermopapier mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1992)	L 138/40	21. 5. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 811/92 der Kommission vom 31. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992)	L 140/31	23. 5. 92